

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Februar 1950.

34/A.B.
zu 28/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Bezugnehmend auf eine Anfrage der Abg. Dr. F i n k, B a u e r und Genossen, die eine steuerliche Sonderbehandlung der Inhaber beschlagnahmter und beschlagnahmt gewesener Betriebe des Gast- und Schankgewerbes und des Beherbergungsgewerbes anregten, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r e t h a mit, dass mit der Beschlagnahme des Gewerbebetriebes durch eine Besatzungsmacht nicht schon der Tatbestand der Aufgabe des Betriebes verwirklicht wird. Es tritt nur ein "Ruhens" des Gewerbebetriebes ein. Die Vergütungen, die dem Eigentümer eines von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Gewerbebetriebes zufließen, sind weiterhin Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb, der Betrieb unterliegt aber nicht der Gewerbesteuer. Es können mit- hin, ebenso wie bei Unternehmern, die den Betrieb fortführen, folgende steuerliche Begünstigungen zur Anwendung kommen:

- a) Gesetz vom 16.6.1948, BGBl. Nr. 132, über steuerliche Sonderbestimmungen zur Ermittlung des Gewinnes für das Kalenderjahr 1947,
- b) Artikel IX des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132/1949, über erhöhte Absetzungen für Abnutzung und
- c) Investitionsbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 134/1949.

Über die Begünstigungen des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1949 kann aus Gründen der Gleichmässigkeit der Besteuerung nicht hinausgegangen werden.

Auf dem Gebiete der Umsatzsteuer wurden noch insofern bedeutende Begünstigungen gewährt, als es den Eigentümern zur Gänze beschlagnahmter Beherbergungsbetriebe ab 1.1.1948 gestattet ist, ohne nähere Nachweisung einheitlich zwei Drittel der für den Beherbergungsbetrieb gezahlten Vergütungen als auf die Vermietung und Verpachtung des Gebäudes entfallend steuerfrei zu behandeln.

-.-.-.-.-